Friedhofsordnung
für den katholischen Friedhof Ostritz
gültig ab 01.07.2023

Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofsmeisters sind zu befolgen.

2. Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:
   a) in den Monaten März bis September von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr
   b) in den Monaten Oktober bis Februar von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

3. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

   a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie Handwerksbetriebe, die im Auftrag der Friedhofsverwaltung arbeiten, sind ausgenommen

   b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,

   c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,

   d) gewerbemäßig zu fotografieren,

   e) Druckschriften ohne Genehmigung zu erteilen,

   f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen

   g) den Friedhof zu verunreinigen oder zu beschädigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern zu pflücken,

   h) zu lärmen und zu spielen,

   i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten

4. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.

2. Bildhauer, Steinmetze und Gärtner müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

3. Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.

4. Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

5. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bedienstete einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

6. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Kleine Firmennamen sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig.

7. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nach der Ausführung des jeweiligen Auftrages hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.

8. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich genehmigten Gebührenordnung erhoben.

Bestattungen

Bestattungen werden Dienstag bis Freitag vorgenommen. Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

1. Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grabe sowie Ansprachen am Grabe bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

2. Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen. Andernfalls werden die Schleifen entfernt.

Musikalische Darbietungen

1. Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Friedhofsträgers einzuholen.

2. Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 30 Jahre und für Urnen 20 Jahre. Bei Kindern, die vor der Vollendung des 5. Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie 15 Jahre.

Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden vom Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder zugefüllt.

2. Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von der Obergrenze Urnen mindestens 0,50 m)

3. Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

1. In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leiche zweier gleichzeitig verstorbenen Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

2. Die Beisetzung konservierter Leichen ist nicht zulässig.

3. In eine Einzelgrabstätte darf 1 Erdbestattung und 1 Urne beigesetzt werden.

4. In ein Urnengrab dürfen 2 Urnen beigesetzt werden.

5. In eine Doppelgrabstelle dürfen 2 Erdbestattungen und 1 Urne beigesetzt werden

6. Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2. Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde, bei Erdbestattungen zusätzlich die des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig.

3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigte ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern und Geschwister durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.

4. Umbettungen werden vom Friedhofspersonal /Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt.

5. Der Antragsteller hat für die Kosten bzw. Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

7. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen ist nicht möglich.

Särge und Urnen

1. Särge sollen höchstens 2,00m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

2. Die Verwendung von Eichenholzsärgen bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers.

3. Die Urnenkapsel und Überurne muss aus zersetzbarem Material sein.

Grabstätten

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Der Nutzungsberechtigte erwirbt kein Eigentum an der Grabstätte.

2. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege von Grabstätten.

3. Grabbepflanzungen dürfen nicht höher als 1,00 m sein.

4. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsbrechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen.

Verkehrssicherungstechnische Mindestanforderungen an Grabmale

1. Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderlich Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,70m Höhe 12 cm, über 0,70m bis 1,00 m Höhe 14 cm.

2. Anträge (2fach) über den Grabmalentwurf sind der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen. Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wir dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt.

3. Die Bildhauer und Steinmetze haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz, Stein- und Holzbildbauerhandwerks die Grabmale und baulichen Anlagen zu errichten und zu fundamentieren.

Instandhaltung der Grabmale und baulichen Anlagen

1. Die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßen und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.

2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

3. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale/Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit zu prüfen.

4. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, den Grabstein umzulegen.

Entfernen von Grabstätten

Grabstätten werden nach einem schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger eingeebnet.

Grabmal- und Grabstättengestaltung
Wahlmöglichkeiten

Es besteht die Möglichkeit:

1. eine Grabstätte in einem Wahlgrabfeld als Einzel, Doppel oder Mehrfachstelle

2. eine Grabstätte in einem Urnengrab (2 Urnen)

3. Grabstätte in einer Urnengemeinschaftsanlage mit Namen an einer Stele

Urnengemeinschaftsanlagen

Die Anghörigen werden von dem Friedhofsträger informiert:

a. Blumen niederlegen, nur auf den vorgesehenen Stellen.

b. Umbettung einer Urne ist nicht möglich.

Die Namen der Verstorbenen werden durch eine Steinmetzfirma in die Stele eingehauen.

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere, durch Elementarereignisse oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

Röm.-kath. Pfarrei St. Marien Zittau – Friedhofsverwaltung -

Beschluss des Kirchenvorstandes vom 14.06.2023

Pfarrer Thomas Cech
Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Steffen Th. Wiesner
Verwaltungsleiter